



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Rechte betroffener Personen nach dem EU-U.S. Privacy Shield

Information für Bürgerinnen und Bürger

Stand: 25.05.2018

Herausgeber
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

www.datenschutz.rlp.de
poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: +49 (0) 6131 208-2449
Telefax: +49 (0) 6131 208-2497



Einleitung

Die Europäische Kommission hat die Möglichkeit, nach entsprechender Prüfung das Bestehen eines angemessenen Schutzniveaus in einem bestimmten Drittland festzustellen. Ein angemessenes Schutzniveau besteht dann, wenn in dem Drittland auf Grundlage seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften und deren Anwendung, der Existenz und der wirksamen Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden sowie seiner eingegangenen internationalen Verpflichtungen ein Schutzniveau existiert, welches dem in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährten Schutzniveau gleichwertig ist. Eine Datenübermittlung auf Grundlage eines solchen **Angemessenheitsbeschlusses** bedarf keiner weiteren Genehmigung durch die für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zuständige nationale Aufsichtsbehörde und ist daher komfortabel für europäische Unternehmen, die sich hierauf stützen wollen.

In der Vergangenheit erfolgten Datentransfers von europäischen Unternehmen in die **Vereinigten Staaten von Amerika (USA)** auf Grundlage der sogenannten Safe Harbor-Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und den USA aus dem Jahr 2000. Der Europäische Gerichtshof erklärte allerdings in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 (Rs. C-362/14, sogenannte Safe Harbor-Entscheidung) die Entscheidung der EU-Kommission, in der festgestellt wird, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau übermittelter personenbezogener Daten gewährleisten, für ungültig. Mit diesem Urteil wurde den Datenübermittlungen in die USA die rechtliche Grundlage entzogen.

Mit der [Entscheidung der Europäischen Kommission \(2016/1250\)](#) vom 12. Juli 2016 über den sog. **EU-U.S. Privacy Shield** steht seit dem 1. August 2016 eine neue Grundlage für Datenübermittlungen in die USA zur Verfügung. Der EU-U.S. Privacy Shield kann allerdings nicht für alle Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA verwendet werden, sondern bietet nur eine Grundlage für Übermittlungen an solche U.S.-Unternehmen, die eine gültige Privacy-Shield-Zertifizierung besitzen.

Was bedeutet dieses Abkommen für Sie als Bürgerinnen und Bürger?

Der EU-U.S. Privacy Shield gewährt Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern, für den Fall, dass Ihre personenbezogenen Daten von einem Unternehmen aus der Europäischen Union an Privacy-Shield-zertifizierte U.S.-Unternehmen übermittelt werden, **bestimmte Rechte**. Diese Rechte werden in einem von der Europäischen Kommission herausgegebenen [Leitfaden](#) ausführlich dargestellt.

Ob ein in den USA ansässiges **Unternehmen gemäß dem Privacy Shield zertifiziert** ist und Ihnen somit gegenüber dem Unternehmen die im Privacy Shield geregelten Rechte zustehen, können Sie auf der [offiziellen Liste](#) des U.S.-Handelsministeriums überprüfen. Sollten Sie feststellen, dass ein Transfer Ihrer Daten laut dem in Europa ansässigen Unternehmen auf den Privacy Shield gestützt wird, das Unternehmen, das Ihre Daten in den USA empfängt aber nicht



auf der Liste zu finden ist, melden Sie dies bitte formlos dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz.

Welche Rechte stehen Ihnen nach dem EU-U.S. Privacy Shield zu?

Wenn personenbezogenen Daten zu Ihrer Person auf der Grundlage des Privacy Shield an ein zertifiziertes U.S.-Unternehmen übermittelt wurden, stehen Ihnen gegenüber diesem unter anderem folgende Rechte hinsichtlich Ihrer Daten zu:

- Recht auf Information
- gegebenenfalls Recht auf Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung
- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- gegebenenfalls Recht auf Löschung
- Recht auf Inanspruchnahmen von Beschwerde-/Abhilfeverfahren
- Recht auf Einreichung eines Antrags zur Anrufung der sogenannten Ombudsperson

Falls Sie Fragen zu Ihren Daten haben, die an ein zertifiziertes U.S.-Unternehmen auf der Grundlage des Privacy Shield übermittelt wurden, oder falls Sie eines Ihrer oben genannten Rechte ausüben wollen, sollten Sie sich zunächst direkt an das U.S.-Unternehmen wenden. Hierzu ist auf der [Liste](#) der zertifizierten U.S.-Unternehmen bei jedem Unternehmen unter einem Link "Questions or Complaints" eine Kontaktstelle angegeben. Das U.S.-Unternehmen ist verpflichtet, Ihre Anfrage binnen 45 Tagen zu beantworten.

Wie können Sie eine Beschwerde einreichen?

Wenn das U.S.-Unternehmen Ihre Fragen nicht beantwortet oder Ihre Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten nicht ausgeräumt hat, steht Ihnen die Möglichkeit einer Beschwerde bei sog. **unabhängigen Beschwerdestellen** (in der Regel Streitschlichtungsstellen in den USA) zur Verfügung. Jedes zertifizierte U.S.-Unternehmen muss unter "Recourse Mechanism" (zu finden ebenfalls unter dem Link "Questions or Complaints" auf dem Unternehmenseintrag in der [Liste](#)) die jeweils zuständige unabhängige Beschwerdestelle nennen, an die kostenlos Beschwerden gerichtet werden können.

Wenn eine Beschwerde auf diesem Weg nicht vollständig geklärt werden konnte, steht als letzte Instanz noch die Möglichkeit eines **Schiedsverfahrens** (binding arbitration) in den USA zur Verfügung. Nähere Informationen zum Schiedsverfahren entnehmen Sie dem [Leitfaden für Betroffene der Europäischen Kommission](#) oder der [Webseite des U.S. Handelsministeriums](#).

Wenn Sie der Meinung sind, dass ein Privacy-Shield-zertifiziertes U.S.-Unternehmen, an welches Ihre Daten übermittelt worden sind, gegen seine Pflichten aus dem EU-U.S. Privacy Shield verstoßen hat oder die Rechte, die Ihnen nach dem Privacy Shield zustehen, verletzt hat, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch direkt an den **Landesbeauftragten für den Datenschutz und**



die **Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz** wenden. Bitte nutzen Sie dafür das von den Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten entwickelte [Beschwerdeformular](#). So wird sichergestellt, dass alle Informationen, die für eine sinnvolle Bearbeitung Ihres Anliegens nötig sind, zur Verfügung stehen.

Für Beschwerden mit Blick auf von Ihnen angenommene Zugriffe auf Ihre Daten durch U.S.-amerikanische Geheimdienste oder Sicherheitsbehörden wurde von den Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten ein [gesondertes Formular](#) entwickelt, das wir Sie zu benutzen bitten.

Wie werden Beschwerden bearbeitet?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wird die Bearbeitung Ihrer Beschwerde auf dem für den konkreten Fall vorgesehenen Weg anstoßen. Die Bearbeitung von Beschwerden findet je nach Beschwerdegegenstand und Art der Daten auf verschiedenen Wegen statt:

- Für die Bearbeitung von Beschwerden im Falle von Beschäftigtendaten ("HR-Data") ist ein sogenanntes informelles Gremium aus Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten (informal panel of EU DPAs) eingerichtet. Das Gremium ist befugt, gegenüber dem zertifizierten U.S.-Unternehmen eine Empfehlung mit verbindlichem Charakter auszusprechen. Es arbeitet auf Grundlage einer eigenen [Geschäftsordnung](#) (eine vorläufige deutsche Arbeitsübersetzung der Geschäftsordnung findet sich [hier](#)).
- Für andere personenbezogenen Daten (d.h. nicht Beschäftigtendaten) kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz die Beschwerde an die für die Aufsicht über die zertifizierten U.S.-Unternehmen zuständigen U.S.-Behörden weiterleiten (Federal Trade Commission = U.S.-Wettbewerbsaufsichtsbehörde; Department of Commerce = U.S.-Handelsministerium).
- Beschwerden mit Blick auf etwaige Zugriffe auf aus Europa übermittelte personenbezogene Daten durch U.S.-amerikanische Geheimdienst- und Sicherheitsbehörden werden zunächst einem eigens dafür eingerichteten Gremium aus Datenschutzaufsichtsbehörden (die sogenannte "EU-Zentralstelle") zugeleitet, das auf Grundlage einer eigenen [Geschäftsordnung](#) tätig wird (eine vorläufige deutsche Arbeitsübersetzung der Geschäftsordnung der EU-Zentralstelle finden Sie [hier](#)).

Die EU-Zentralstelle leitet die Beschwerde an eine eigens geschaffene Ombudsperson im U.S.-Außenministerium weiter, die über Möglichkeiten zur Überprüfung der Beschwerde verfügt und nach Abschluss der Überprüfung das Ergebnis an die EU-Zentralstelle mitteilt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wird Sie in allen Fällen über das Ergebnis der Überprüfung Ihrer Beschwerde informieren.